

Tarifordnung gültig ab 1. Januar 2027 / CHF 1.40

Pensionstarife (Kost, Logis, nicht KVG-pflichtige Pflege) pro Person und Tag

Pensionspreis	CHF	150.00
Einzelzimmer mit Nasszelle		
Pensionspreis Doppelzimmer pro Person		145.00
Pensionspreis Einzelzimmer 3. Stock		130.00
Zuschlag für:		
Kantonseinwohner als Bewohner pro Tag		25.00
Ausserkantonale Bewohner pro Tag		55.00
Kurzaufenthalt bis 60 Tage		50.00

Bewilligte Pflegetarife (KVG pflichtige Pflege)

		Total	Kranken- Versicherer	Bewohnende	Rest- Finanzierer Gemeinde
Pflegebedarfsstufe 1	CHF	15.40	9.60	5.80	0.00
Pflegebedarfsstufe 2		43.40	19.20	23.00	1.20
Pflegebedarfsstufe 3		71.40	28.80	23.00	19.60
Pflegebedarfsstufe 4		99.40	38.40	23.00	38.00
Pflegebedarfsstufe 5		127.40	48.00	23.00	56.40
Pflegebedarfsstufe 6		155.40	57.60	23.00	74.80
Pflegebedarfsstufe 7		183.40	67.20	23.00	93.20
Pflegebedarfsstufe 8		211.40	76.80	23.00	111.60
Pflegebedarfsstufe 9		239.40	86.40	23.00	130.00
Pflegebedarfsstufe 10		267.40	96.00	23.00	148.40
Pflegebedarfsstufe 11		295.40	105.60	23.00	166.80
Pflegebedarfsstufe 12		323.40	115.20	23.00	185.20

MiGelprodukte (Mittel- und Gegenstandliste BAG) Verrechnung erfolgt nach effektivem Verbrauch und wird dem Krankenversicherer belastet, d.h. wenn der Höchstvergütungsbetrag (HVB) erreicht ist geht die Verrechnung der MiGelprodukte zu Lasten der Bewohnenden.

Die Pflegeleistungen werden im CareCoach dokumentiert und ab 01.01.2026 mit der Software RAIssoft.net LTCF verarbeitet. Die abgebildete Pflegebedarfsstufe dürfen wir anhand der vom AGS (Amt für Gesundheit und Soziales des Kanton Schwyz) jährlich bewilligten Grundtaxe in Rechnung stellen analog der oben abgebildeten Tarifordnung.

Bei einem Spital- oder Ferienaufenthalt wird eine Rückvergütung von CHF 15.00 pro Tag für Kost und Logis entrichtet und die Pflögetarife entfallen. Bei Abwesenheit werden einzelne Mahlzeiten gutgeschrieben: Morgenessen CHF 3.00 Mittagessen CHF 6.00 Abendessen CHF 4.00

TV und Telefonanschluss

Die Telefon- und TV Anschlüsse sind über ebs gewährleistet und demzufolge empfehlen wir die Anpassung des Abonnements.

Verrechnung der Tarife

Verrechnung der Pensions- und Pflögetarife: Eintritts- bis und mit Austrittstag. Bei einem Spital- und Ferienaufenthalt werden keine Pflögetarife in Rechnung gestellt.

Kurzaufenthalt bis 60 Tage

Gilt für Kurzaufenthalte bis 60 Tage (Feriengäste, Übergangspflege, Hospiz-Aufenthalt). Wird von einem Kurzaufenthalt in einen Langzeitaufenthalt (über 60 Tage) gewechselt, gilt der normale Pensionstarif ab dem 61. Tag.

Versicherungen

Jeder Bewohnende braucht weiterhin eine Privathaftpflicht- und Krankenversicherung.

Bezahlung der Rechnung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Die Rechnung ist innert 10 Tagen via Banküberweisung (LSV) zu begleichen.

Zusätzliche Verrechnungen

Leistungen wie: Zügelarbeiten, Entsorgung bei Austritt, spezielle Einkäufe oder Transporte für die Bewohnende werden mit CHF 70.00 pro Stunde in Rechnung gestellt. Einheitliche Wäschebeschriftung erfolgt beim Eintritt im Altersheim in der Lingerie und kostet pro Textilstück CHF 1.50. Kleine Einkäufe am internen Kiosk und Getränke in der Cafeteria und im Speisesaal werden verrechnet, wenn diese nicht direkt von den Bewohnenden beglichen werden. Barbezüge können nach Absprache bei der Heimleitung getätigt werden. Dienstleistungen Dritter (z.B. SRK Fahrdienst, Physiotherapie, Massage, Podologie, Fusspflege, Coiffeur und Kosmetik) werden organisiert und verrechnet.

Betreuung von Schwerkranken und Sterbenden

Für die Betreuung Schwerkranker und Sterbender können freiwillige Helfer, ein Entlastungsdienst oder professionelle Begleitung aufgeboden werden. Diese externen Leistungen werden vom Altersheim koordiniert und vom Altersheim Buobenmatt weiter verrechnet.

Bestimmung bei einem Zimmerwechsel

Ändert sich der Gesundheitszustand des Bewohnenden, oder wenn andere spezielle Gründe eintreten, kann die Heimleitung in Absprache mit dem Bewohnenden oder deren Angehörigen ein Zimmerwechsel vollziehen. Der Gesundheitszustand des Bewohnenden und betriebliche Gründe sind primär.

Weitere Bestimmungen

Arztkosten, Medikamente und Analysen gehen zulasten des Bewohnenden; eine allfällige Rückerstattung erfolgt durch den Krankenversicherer.

Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat und ist auf jedes Monatsende möglich. Beim Eintritt ins Altersheim Buobenmatt wird mit dem Bewohnenden / Angehörigen ein Vertrag abgeschlossen.

Allgemeine Hinweise

Die Geltendmachung finanzieller Beiträge Dritter, wie Hilflosen-Entschädigung, Ergänzungsleistungen und der öffentlichen Hand, sowie Beiträge der Krankenversicherer ist grundsätzlich Sache des Bewohners bzw. seiner Vertreter. Die Heimleitung berät dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten.